

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

Nr. 60

Donnerstag, den 20. Juni

1918

Inhalt: Bekanntmachung über Höchstpreise für Erdbeeren. S. 479. — Verordnung über die Ernteschätzung im Jahre 1918. S. 479. — Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918. S. 482.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Erdbeeren.

Nachdem die Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst die für den Bereich der Provinz Westfalen festgesetzten Höchstpreise für Erdbeeren 1. und 2. Wahl wesentlich erhöht hat, ist mit Rücksicht auf die schlechte Ernte eine ähnliche Preiserhöhung für das Fürstentum unerlässlich. Die Höchstpreise für Erdbeeren betragen fortan:

	Erzeugerhöchstpreis je Pfund	Großhandelshöchstpreis je Pfund	Kleinhandelshöchstpreis je Pfund
Erdbeeren, 1. Wahl . .	1,— Mark	1,20 Mark	1,50 Mark
Erdbeeren, 2. Wahl . .	0,70 "	0,80 "	1,10 "

Im übrigen gelten die Vorschriften unserer Bekanntmachung vom 14. Juni 1918 (Staatsanzeiger S. 458).

Detmold, den 19. Juni 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung

Frhr. Biedenweg

R. Nr. 4388.

Verordnung

über die Ernteschätzung im Jahre 1918.

Im Anschluß an die diesjährige Ernteschätzung hat der Bundesrat durch Beschluß vom 29. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 465) eine Ernteschätzung angeordnet. Beide Erhebungen zusammen bilden die Grundlage für den neuen Wirtschaftsplan. Bei der großen Bedeutung der Angelegenheit ist es die Pflicht aller Beteiligten, auch bei der

Ernteschätzung mit der größten Gewissenhaftigkeit vorzugehen. Das Ziel muß sein, ein der wirklichen Ernte möglichst nahe kommendes Ergebnis zu liefern. Insbesondere wird erwartet, daß die Verwaltungsämter und Magistrate jedem Versuche einer Unterschätzung der Ernte in Hinsicht auf die Ablieferungspflicht der Gemeinden mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten.

Zur Ausführung der Ernteschätzung wird folgendes bestimmt:

1. Die Ernteschätzung hat stattzufinden:

1. während der Monate Juni und Juli 1918 für Winter- und Sommerweizen, Spelz, Dinkel, Fesen — sowie für Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Winter- und Sommerroggen, Winter- und Sommergerste sowie Gemenge aus vorstehenden Getreidearten — nach Muster a*)

*) Die Muster gelangen hier nicht zum Abdruck.

2. während des Monats August 1918 für Hafer, Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer, für Buchweizen, Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung und zwar: Erbsen und Futtererbsen aller Art (Peluschken), Speisebohnen (Stangen-, Buschbohnen), Linsen und Wicken, Acker- (Sau- und Pferde- oder Telle-) bohnen, für Lupinen, Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art und Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art mit Getreide — nach Muster b,
3. während der Monate September und Oktober 1918 für Spätkartoffeln, für Rüben und Wurzelfrüchte und zwar Zuckerrüben, Runkel- (Futter-) Rüben, Kohlrüben (Stedrüben, Bodenkohltrabi, Brufen, Dotschen), für Mohrrüben, Möhren, Karotten und Wurzeln sowie für Weißkohl und Zwiebeln — nach Muster c.

Die Schätzung hat unmittelbar vor Beginn der Ernte der einzelnen Früchte stattzufinden, weil alsdann die günstigsten Vorbedingungen für zuverlässige Schätzungsergebnisse bestehen. Den Zeitpunkt des Beginns der Schätzung zu bestimmen wird den Vorsitzenden der Ausschüsse (Vergl. unter II) überlassen mit der Maßgabe, daß die Schätzung für Wintergerste unverzüglich einzuleiten ist.

II. Für die Schätzung wird das Fürstentum in 4 Bezirke

- a) Blomberg, bestehend aus den Amtsgemeinden Blomberg, Schieder, Schwalenberg und den Städten Blomberg, Schwalenberg,
- b) Brake, bestehend aus den Amtsgemeinden Brake, Hohenhausen, Stern-

berg-Varntrup, Varenholz und den Städten Lemgo, Varntrup,

- c) Detmold, bestehend aus den Amtsgemeinden Detmold, Horn, Lage, Lipperode-Cappel und den Städten Detmold, Horn, Lage,
- d) Schötmar, bestehend aus den Amtsgemeinden Derlinghausen, Schötmar und der Stadt Bad Salzuflen eingeteilt.

Für jeden dieser Bezirke ist ein Ausschuß zu bilden, dessen Vorsitz der Landrat führt. Dieser Ausschuß ist zu bilden aus wenigstens 3 und höchstens 5 Vertretern jeder Amtsgemeinde und je einem Vertreter jeder beteiligten Stadt. Die Vertretung der Amtsgemeinde Lipperode-Cappel zu regeln, bleibt der Regierung überlassen. Der Ausschuß ist befugt, Sachverständige und Vertrauensmänner zuzuziehen u. a. den Vorsitzenden der Bezirksvertretung des Landwirtschaftsverbandes Lippischer Landwirte, die bisherigen Saatenstandsberichterstatter und andere auf diesem Gebiete besonders erfahrene Landwirte.

Der Ausschuß hat seinerseits für die einzelnen Amtsgemeinden und für die Städte mit größeren landwirtschaftlichen Betrieben Unterausschüsse zu bilden, die dem Bedürfnis entsprechend, durch den Bezirksausschuß nicht angehörige Landwirte ergänzt werden können und zu deren Verhandlungen die Vertrauensmänner des R. W. B. und die Ortsvertreter der L. W. G. zuzuziehen sind. Grundsätzlich soll kein Schätzer in der Gemeinde tätig werden, in der er ansässig ist.

Die Gemeindevorstände sind anzuhalten, den Ausschußmitgliedern mit jeder Auskunft zur Seite zu stehen. Die Mitglieder der Ausschüsse sind befugt, zur Feststellung der Erträge die landwirtschaftlichen Grundstücke zu betreten und von den Früchten Handproben zu entnehmen.

III. Schätzungen einzelner Ausschußmitglieder sind in gemeinschaftlicher Sitzung der Unterausschüsse und die Schätzungen der Unterausschüsse in gemeinschaftlicher Sitzung des Bezirksausschusses zu besprechen. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Erträge im richtigen

Verhältnis zu den Boden- und Anbauflächen stehen. Die Ergebnisse sind in die Vordrucke a, b, c einzutragen und zwar nach dem Ergebnis der endgültigen Schätzung durch den Bezirksausschuß.

Die Reichsgetreidestelle und die Reichsartoffelstelle sind berechtigt, zu jeder Sitzung der Bezirks- und Unter-Ausschüsse einen Vertreter zu senden; ebenso die Reichsstelle für Gemüse und Obst zu den unter 1 3 erwähnten Schätzungen. Die von diesen Stellen nahmhast gemachten Vertreter sind von jeder Sitzung der Bezirks- und Unter-Ausschüsse rechtzeitig zu benachrichtigen. Wenn Vertreter einer Reichsstelle die Schätzung eines Bezirks- oder Unter-Ausschusses beanstanden und die Beanstandung nicht durch anderweite Beschlußfassung des Ausschusses erledigt wird, so sind die beanstandeten Schätzungen in den Listen durch rote Unterstreichung hervorzuheben.

IV. Die Schätzung hat sich auf den Durchschnittsertrag von einem Hektar in Doppelzentnern (100 kg) zu erstrecken. Es empfiehlt sich, den Durchschnittsertrag zunächst nach dem vertrauteren Maßstabe der Scheffelsaat zu schätzen. Die Eintragung der Liste hat indessen nach Hektaren und Doppelzentnern zu erfolgen. Für jede einzelne Gemeinde ist besonders zu schätzen. Bei jeder Schätzung sind die Boden- und Besitzverhältnisse sorgfältig zu berücksichtigen. Es werden im allgemeinen die Erträge der letzten Jahre zum Vergleich heranzuziehen sein. Gleichzeitig sind alle Umstände sorgfältig zu beachten, die in diesem Jahre zu Abweichungen von den früheren Erträgen führen können. Besonderer Aufmerksamkeit bedarf es, wenn in derselben Gemeinde Boden sehr verschiedener Klassen mit derselben Frucht bestellt ist. Um in solchen Fällen eine richtige Durchschnittszahl zu gewinnen, empfiehlt es sich, für jede Bodenart zunächst den Hektarertrag besonders zu ermitteln, bei Errechnung des Durchschnittshektarertrags für die Gemeinde aber zugleich das Größenverhältnis, in dem beide Bodenarten vorkommen, zu berücksichtigen. Beispiele: 1. in einer Gemeinde ist von dem mit Winterroggen bebauten Boden $\frac{3}{4}$ sehr guter $\frac{1}{4}$

geringer Güte. Der Ertrag auf dem sehr guten Boden wird mit 24, der auf dem geringeren Boden mit 12 dz je Hektar geschätzt. Der Durchschnittshektarertrag der Gemeinde beträgt in diesem Falle nicht etwa $24 + 12 = 18$ dz, sondern $(\frac{3}{4} \cdot 24) + (\frac{1}{4} \cdot 12) = 21$ dz.

2

2. In einer Gemeinde ist $\frac{1}{10}$ des mit Winterroggen bestandenen Bodens mit einem Hektarertrag von 10 dz abgeschätzt, $\frac{2}{10}$ mit einem Hektarertrag von 13 dz, $\frac{3}{10}$ mit einem Hektarertrag von 17 dz, $\frac{4}{10}$ mit einem solchen von 20 dz. Ohne Berücksichtigung der Größe der Anbaufläche würde der Durchschnittshektarertrag $10 + 13 + 17 + 20 = 60 : 4 = 15$ dz betragen. Unter Berücksichtigung des Größenverhältnisses würden die Erträge der einzelnen Bodenarten $10 + (2 \cdot 13 = 26) + (3 \cdot 17 = 51) + 4 \cdot 20 = 80 = 167 : 10 = 16,7$ dz betragen. Falls die Güte des Bodens umgekehrt wäre und der Hektarertrag auf $\frac{1}{10}$ der Fläche 20, auf $\frac{2}{10}$ 17, auf $\frac{3}{10}$ 13 und auf $\frac{4}{10}$ 10 betragen würde, so würde der unter Berücksichtigung der Flächengröße zu berechnende Hektarertrag sich stellen auf: $20 + (2 \cdot 17 = 34) + (3 \cdot 13 = 39) + (4 \cdot 10 = 40) = 133 : 10 = 13,3$ dz.

V. Ist das Schätzungsverfahren (III) beendet, so haben die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse die Vollständigkeit der eingegangenen Listen festzustellen, sodann die eingetragenen Durchschnittshektarerträge mit den bei der Ernteflächenerhebung vom 6. Mai bis 1. Juni ermittelten Ernteflächen auf Grund der Ortslisten, deren Urschrift sich in ihren Händen befindet, oder die zu diesem Zwecke heranzuziehen sind, für eine jede Frucht zu vervielfältigen und das Ergebnis für den ganzen Bezirk aufzurechnen. Der Durchschnittshektarertrag für den Bezirk ist selbstverständlich nicht zu schätzen, sondern durch Teilung des Gesamtertrages durch die Gesamtanbaufläche jeder Frucht zu errechnen. Die Muster sind alsdann spätestens:

für die unter Ziffer I 1 erwähnten Früchte bis zum 5. August, nach Muster a, für die unter Ziffer I 2 erwähnten

Früchte bis zum 5. September nach Muster b,
für die unter Ziffer 1 3 genannten Früchte bis zum 20. Oktober 1918 nach Muster c

der Regierung einzusenden, welche sie ihrerseits bis zu dem in § 3 der Bundesratsverordnung angegebenen Zeitpunkten für das Fürstentum zusammenzustellen und dem Kriegsernährungsamte und dem Kaiserlichen Statistischen Amte einzusenden hat.

VI. Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen sowie für die Tätigkeit der Ausschüsse entstehenden Kosten werden vom Reiche nach Maßgabe der seitens des Reichskanzlers zu erlassenden Grundsätze ersetzt. Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse haben entsprechende Liquidationen aufzustellen und der Regierung zu übersenden, die ihrerseits diese Liquidationen nachzuprüfen und, mit den Auslagen der Regierung zusammengefaßt, der zuständigen Reichsstelle fristgemäß zu übersenden hat.

VII. Im übrigen wird die Regierung mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt. Sie hat insbesondere für den beschleunigten Druck der Formulare Sorge zu tragen. Zu diesem Zwecke haben die Vorsitzenden der Ausschüsse der Regierung umgehend die Zahl der benötigten Formulare zu melden.

Detmold, den 19. Juni 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Nr. 4226.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 71, S. 421).

(Nr. 6345) **Verordnung**
über die Preise für Heu aus der Ernte 1918.
Vom 24. Mai 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918

vom 1. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 368) wird verordnet:

§ 1

1. Bei freihändigem Ankauf der nach §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 aufzubringenden Heumengen darf der Preis für die Tonne nicht übersteigen:

- a) für Heu von Kleearten (Vuzerne, Esparsette, Rotklee, Gelbklee, Weißklee usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte 180 Mark,
- b) für Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Kleearten und Futterkräutern) von mindestens mittlerer Art und Güte 160 Mark.

Für gepreßtes Heu erhöht sich der Preis um 12 Mark für die Tonne.

Für Ware von minderer Art und Güte ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

2. Im Falle verspäteter Lieferung oder zwangsweise herbeigeführter Leistung ist der nach Nr. 1 zu berechnende Preis um 10 Mark für die Tonne herabzusetzen.

Bei unverschuldeter Verspätung der Lieferung kann die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde anordnen, daß von der Preisherabsetzung abgesehen ist.

3. Die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle, von der das Heu mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden kann, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

§ 2

Der Lieferungsverband erhält für Vermittlung und sonstige Unkosten eine Vergütung von 12 Mark für die Tonne.

§ 3

Beim Verkaufe des nicht nach §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 abzuliefernden Heues durch den Erzeuger dürfen die im § 1 Nr. 1 bestimmten Preise nicht überschritten werden.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Preise

schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle, von der das Heu mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden kann, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

Die Landeszentralbehörden setzen die beim Umsatz durch den Handel zulässigen Höchstzuschläge fest.

§ 4

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 5

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 25. Mai 1918 in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
In Vertretung
Dr. Müller

